

**RICHTLINIE DES RATES**  
vom 30. Mai 1989  
über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen

(89/361/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,  
auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,  
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Haltung und Erzeugung von Schafen und Ziegen ist  
für die Landwirtschaft der Gemeinschaft von Bedeutung  
und kann einem Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbe-  
völkerung als Einkommensquelle dienen.

Es ist daher angezeigt, die Erzeugung von Schafen und  
Ziegen zu fördern. Befriedigende Ergebnisse auf diesem  
Gebiet hängen jedoch weitgehend von der Verwendung  
reinrassiger Zuchttiere ab.

Hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher gibt es  
Unterschiede, die den innergemeinschaftlichen Handel  
behindern. Die vollständige Liberalisierung des Handels  
erfordert eine weitere Harmonisierung, insbesondere  
hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher.

Um diese Unterschiede zu beseitigen und dadurch zu  
einer Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft in dem  
genannten Sektor beizutragen, ist es angezeigt, den inner-  
gemeinschaftlichen Handel zu liberalisieren.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die  
Vorlage von Bescheinigungen zu verlangen, die nach  
einem gemeinschaftlichen Verfahren ausgestellt werden.

Es muß vorgeschrieben werden, daß die Einfuhr reinras-  
siger Zuchtschafe und -ziegen aus Drittländern nicht  
unter Bedingungen erfolgen kann, die weniger streng als  
die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Bedingungen  
sind.

Auf bestimmten technischen Gebieten sollten Durchfüh-  
rungsbestimmungen erlassen werden. Zur Durchführung  
der geplanten Maßnahmen ist ein Verfahren vorzusehen,  
das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitglied-  
staaten und der Kommission im Ständigen Tierzuchtaus-  
schuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die vorliegende Richtlinie betrifft tierzüchterische  
Probleme im Zusammenhang mit dem innergemein-

schaftlichen Handel mit reinrassigen Zuchtschafen und  
-ziegen sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gemein-  
schaftsbestimmungen werden die gesundheitspolizei-  
lichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen  
Handel durch einzelstaatliches Recht unter Einhaltung  
der allgemeinen Regelungen des Vertrages festgelegt.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Richtlinie ist

- a) reinrassiges Zuchtschaf bzw. reinrassige Zuchtziege :  
jedes Schaf bzw. jede Ziege, deren Eltern und Großel-  
tern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen  
oder vermerkt sind und die dort selbst entweder einge-  
tragen sind oder vermerkt sind und eingetragen  
werden können ;
- b) Zuchtbuch : jedes Buch, jedes Verzeichnis, jede Kartei  
oder jeder andere Informationsträger,
  - der entweder von einer Züchtervereinigung oder  
Zuchtorganisation, die von dem Mitgliedstaat  
amtlich zugelassen wurde, in dem die Züchterver-  
einigung bzw. die Zuchtorganisation gegründet  
worden ist, oder von einer amtlichen Stelle des  
betreffenden Mitgliedstaats geführt wird
  - und
  - in dem die reinrassigen Zuchtschafe bzw. -ziegen  
einer bestimmten Rasse unter Angabe ihrer  
Vorfahren eingetragen oder vermerkt sind.

*Artikel 3*

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen folgendes nicht aus tier-  
züchterischen Gründen verbieten, einschränken oder  
behindern :
  - den innergemeinschaftlichen Handel mit reinrassigen  
Zuchtschafen oder -ziegen sowie mit Samen, Eizellen  
und Embryonen,
  - die amtliche Zulassung von Züchtervereinigungen  
oder Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher gemäß  
Artikel 4 führen oder anlegen.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch ihre einzelstaat-  
lichen Vorschriften, die den allgemeinen Regelungen des  
Vertrages entsprechen, bis zum Inkrafttreten der in den  
Artikeln 4 und 6 genannten Gemeinschaftsbeschlüsse  
beibehalten.

*Artikel 4*

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 8  
vor dem 1. Januar 1991 folgendes fest :

- die Kriterien für die Zulassung von Züchtervereini-  
gungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher  
führen oder anlegen ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 348 vom 23. 12. 1987, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 94 vom 11. 4. 1988, S. 182.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 80 vom 28. 3. 1988, S. 35.

- die Kriterien für die Eintragung und den Vermerk in den Zuchtbüchern ;
- die Methoden der Leistungsprüfung und der Feststellung des Zuchtwertes der reinrassigen Zuchtschafe und -ziegen ;
- die Kriterien für die Zulassung der männlichen und weiblichen Zuchttiere zur Zucht und für die Verwendung ihrer Samen, Eizellen und Embryonen.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die erfolgten Zulassungen von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher führen oder anlegen und den gemäß Artikel 4 erster Gedankenstrich festgelegten Kriterien entsprechen.

#### *Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß für reinrassige Zuchtschafe bzw. -ziegen sowie ihre Samen, Eizellen und Embryonen beim Inverkehrbringen eine Zuchtbescheinigung entsprechend einem Muster vorgelegt wird, das von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 erstellt wird.

#### *Artikel 7*

Bis zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet dürfen die tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen

sowie ihrer Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern nicht günstiger sein als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.

#### *Artikel 8*

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so berät der mit dem Beschluß 77/505/EWG <sup>(1)</sup> eingesetzte Ständige Tierzuchtausschuß gemäß Artikel 11 der Richtlinie 88/661/EWG <sup>(2)</sup>.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### *Artikel 10*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. ROMERO HERRERA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.